

Beschluss vom 31. Oktober 2022

**Parl.-Nr. 2022.64
Verkehrsbaulinien Teilrevision 2021**

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 31. Oktober 2022 einstimmig beschlossen:

1. Folgende Verkehrsbaulinien und Niveaulinien werden gemäss Plänen und Beschlusssentwürfen der Parl.-Weisung Nr. 2022.64 festgesetzt:

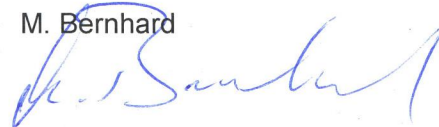
- 1.1. Anpassung Baulinie Juchpark und Aufhebung der Niveaulinien
- 1.2. Anpassung Baulinie Wülfingerstrasse (Teilstück Härti) sowie Aufhebung der Niveaulinie
- 1.3. Anpassung Baulinie Abschnitt Ohrbühlstrasse und St. Gallerstrasse sowie Aufhebung der Niveaulinien.

2. Der Stadtrat wird eingeladen, die Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion einzuholen, diese zusammen mit diesen Festsetzungen amtlich zu publizieren, den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und während der Rekursfrist öffentlich aufzulegen. Die Baulinien treten nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist respektive der Erledigung allfälliger Rekurse am Tag nach der erneuten Publikation in Kraft.

Für das Stadtparlament

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard



Mitteilung an:

- Departement Bau, Bezirksrat.



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbau- und Niveaulinien Juchpark, Wülflingerstrasse und Ohrbühlstrasse

Genehmigung

Gemeinde **Winterthur**

- Lage - Juchpark, Abschnitt Schützenstrasse bis Forchstrasse
- Wülflingerstrasse, Teilstück Härti
- Ohrbühlstrasse, Abschnitt St. Gallerstrasse bis Ohrbühlstrasse

- Massgebende Unterlagen - Beschluss Nr. 2022.64 des Stadtparlaments Winterthur vom 31. Oktober 2022
- Verkehrsbaulinienplan Juchpark, Situationsplan 1:500 vom 1. September 2022
- Verkehrsbaulinienplan Wülflingerstrasse, Situationsplan 1:500 vom 1. September 2022
- Verkehrsbaulinienplan Ohrbühlstrasse, Situationsplan 1:1000 vom 1. September 2022
- Neugestaltung Wülflingerstrasse, Härti bis Neftenbacherstrasse, Situation 1:250 vom 3. November 2021
- Bestvariante Knoten Ohrbühl (Variante 1D-2, SNZ, 30.06.2015), Situationsplan 1:1000 vom 16. Dezember 2021
- Erläuterungsbericht vom 13. Mai 2022
- Weisung des Stadtrats, Verkehrsbaulinien Teilrevision 2021

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Stadtparlament Winterthur hat mit Beschluss Nr. 2022.64 vom 31. Oktober 2022 diverse Verkehrsbaulinien an den oben aufgeführten Strassenabschnitten aufgehoben und neu festgesetzt sowie Niveaulinien vollständig ersatzlos aufgehoben.

Anlass und Zielsetzung *Juchpark*

der Planung Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3238/1958 wurden im Jahr 1958 für die Sicherung der Juchanlage festgesetzt. In der Zwischenzeit wurde der Juchpark zuerst in der Freihaltezone und mit der Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung der Stadt Winterthur im Jahr 2000 der Erholungszone zugeteilt. Die Grundeigentümerschaft des Grundstückes Kat. Nr. VE304 stellt den Zweck der Baulinien in Frage und fordert deren Aufhebung.

Die ersatzlose Aufhebung der betroffenen Baulinien würde zu einem baurechtswidrigen Zustand führen und wäre daher nicht zweckmässig. Die Baulinien RRB Nr. 3238/1958 sollen

deshalb teilweise aufgehoben und in Anlehnung an die geltenden baurechtlichen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG, LS 770.1) sowie der Bauordnung der Stadt Winterthur (BZO) neu festgesetzt werden.

Auf eine allgemeine Aufhebung aller Verkehrsbaulinien bei Grünanlagen gegenüber Wohnzonen wird bewusst verzichtet. Diese Fälle sollen nicht grundsätzlich, sondern einzelfallweise überprüft werden.

Die bestehenden Niveaulinien RRB Nr. 3238/1958 sollen vollständig und ersatzlos aufgehoben werden.

Wülflingerstrasse, Teilstück Härti

Der Knoten Wülflingerstrasse / Salomon-Hirzel-Strasse weist einen hohen durchschnittlichen Tagesverkehr von ca. 25'000 Fahrzeugen auf und ist vom Schwerverkehr stark belastet. Der allgemeine Strassenzustand der Wülflingerstrasse im Abschnitt Salomon-Hirzel-Strasse bis Neftenbacherstrasse ist sanierungsbedürftig. Weiter soll die bestehende Buswendeanlage behindertengerecht ausgebaut und mit einer unabhängigen Wegfahrtmöglichkeit für zwei Doppelgelenkbusse ergänzt werden. Mit dem Projekt sollen zudem entlang der Wülflingerstrasse beidseitig ein Rad- und Gehweg gebaut und die Querungsmöglichkeiten für die Fussgängerinnen und Fussgänger verkehrssicher gestaltet werden. Dies wird zu einer zusätzlichen Flächenbeanspruchung der Grundstücke Kat. Nr. WU4373 und Kat. Nr. WU6203 führen. Für die Umsetzung der Bushaltestelle bzw. Wendeschleufe Härti werden daher die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien RRB Nr. 2878/1956 sowie ein Landwerb notwendig sein.

Die bestehenden Niveaulinien RRB Nr. 2878/1956 sollen vollständig und ersatzlos aufgehoben werden.

Ohrbühlstrasse

Eine bedeutende Vertiefung aus dem städtischen Gesamtverkehrskonzept (sGVK) ist das Verkehrskonzept Neuhegi-Grüze (Beschluss des Stadtrates Nr. 14.284-1 vom 18.6.2014). Das Verkehrskonzept zeigt auf, wie das bestehende Verkehrssystem im Gebiet Neuhegi-Grüze kurz-, mittel- und langfristig verändert und optimiert werden soll, um den Verkehrsfluss für den öffentlichen Verkehr (ÖV) und den motorisierten Individualverkehr (MIV) weiterhin gewährleisten zu können.

Eine der Massnahmen des Verkehrskonzepts Neuhegi-Grüze ist der Neubau der regionalen Verbindungsstrasse zwischen St. Gallerstrasse und Ohrbühlstrasse. Um den erforderlichen Raum für die Realisierung der geplanten Strasse rechtlich zu sichern, sollen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 303/1950 und RRB Nr. 2361/1963 teilweise ersatzlos aufgehoben sowie neue Verkehrsbaulinien entlang der geplanten Spange festgesetzt werden.

Die bestehenden Niveaulinien RRB Nr. 303/1950 und RRB Nr. 2361/1963 werden in den betroffenen Abschnitten ersatzlos aufgehoben.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss § 18 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. September 2021 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien das Stadtparlament zuständig. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Winterthur vom 8. März 2023 liegt vor.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Mehrere Verkehrsbaulinien in diversen Strassenabschnitten sollen aufgehoben oder neu festgesetzt werden. Die Niveaulinien werden teilweise ersatzlos aufgehoben.

Ergebnis der Prüfung *Juchpark*

Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3238/1958 bei den Grundstücken Kat. Nrn. VE303 und VE304 verlaufen mit einem Abstand von ca. 5 m ab Juchparkgrenze und widersprechen teilweise den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung der Stadt Winterthur. Die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung dieser Baulinien soll sowohl dem Grenzabstand gemäss § 270 PBG i. V. m. Art. 35 Abs. 1 lit. f BZO, Art. 38 Abs. 1 BZO und Art. 39 Abs. 1 lit. c BZO von 3.5 m, wie auch dem in Art. 39 Abs. 1 lit. b BZO beschriebenen Baubereich von 14 m Tiefe in der Quartiererhaltungszone Ruhtal möglichst Rechnung tragen. Weiter führt die Anpassung zu einer besseren Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke.

Wülfingerstrasse, Teilstück Härti

Der Knoten Wülfingerstrasse / Salomon-Hirzel-Strasse soll ausgebaut werden. Für die Umsetzung der Bushaltestelle bzw. Wendeschleife Härti werden die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2878/1956 bei den Grundstücken Kat. Nrn. WU6203 und WU4373 teilweise aufgehoben und gemäss dem Vorprojekt Neugestaltung Wülfingerstrasse, Härti bis Neftenbacherstrasse, Situation 1:250, vom 3. November 2021, neu festgesetzt.

Die Verschiebung der Baulinien beschränkt sich auf das notwendige Mass (2 m bis 4 m ab neuem Gehwegrand) und sichert die Anlage mitsamt dem Wartebereich für die Passagiere und dem Bereich für die Neubepflanzung mit Bäumen. Mit der Lage der Baulinien, hinter den Stämmen der neu zu pflanzenden Bäume, wird der langfristige Zugang und Unterhalt gesichert.

Ohrbühlstrasse

Der Korridor zwischen St. Gallerstrasse und Ohrbühlstrasse ist im regionalen Richtplan vom November 2016 als regionale Verbindungsstrasse behördenverbindlich festgelegt. Die Festsetzung der neuen Baulinien für die räumliche Sicherung dieses Korridors stützt sich auf die im Rahmen einer Vorstudie vom 2015 entstandene Bestvariante von SNZ Ingenieure und Planer, Knoten Ohrbühl, Variante 1D-2, SNZ, 30.06.2015, Situationsplan 1:1000 vom 16. Dezember 2021. Die Baulinien RRB Nr. 303/1950 und RRB Nr. 2361/1963 werden teilweise aufgehoben, um sie an die neuen Baulinien der geplanten Strasse anzupassen.



C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

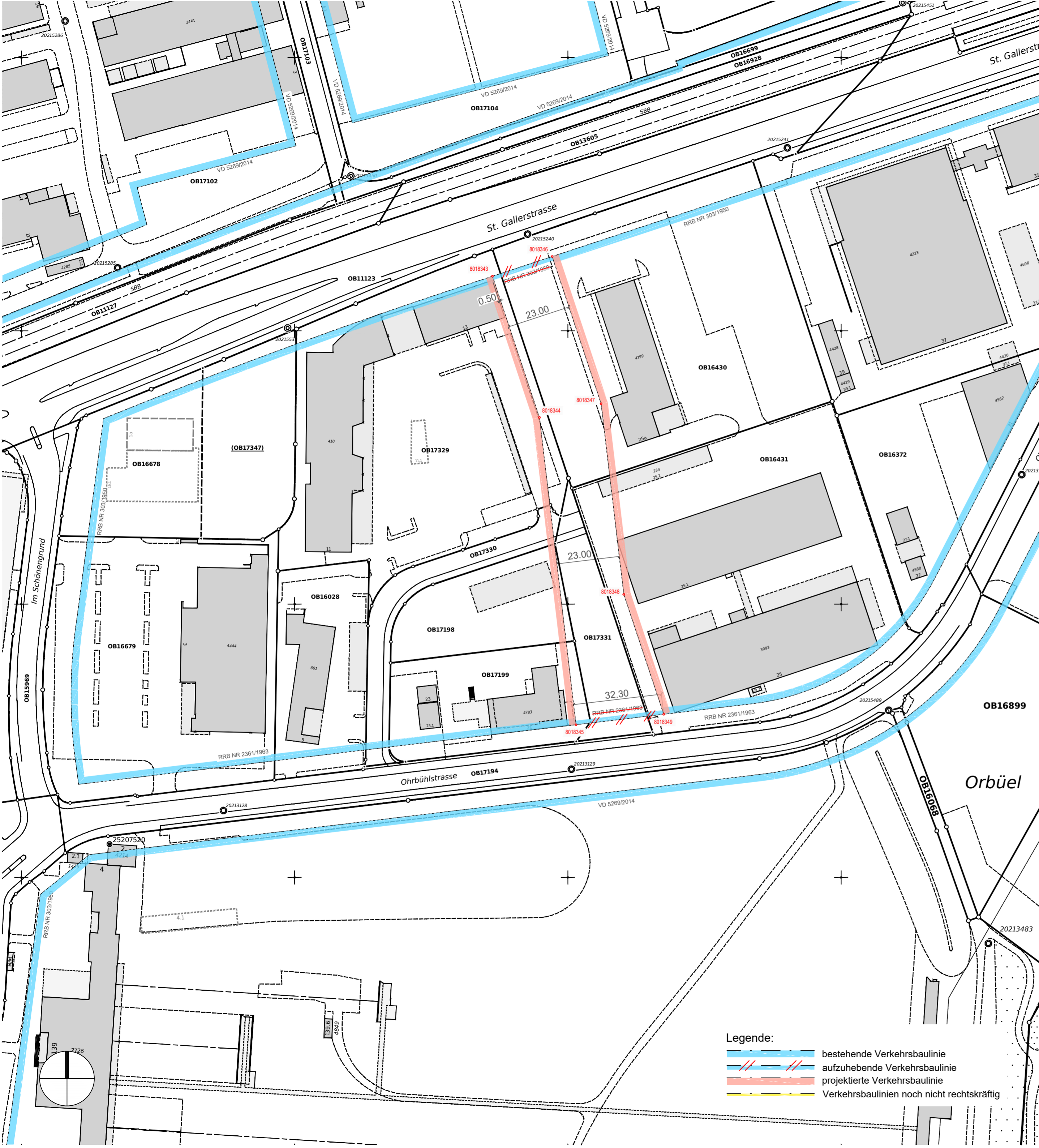
Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid zusammen mit den geprüften Akten zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die am 31. Oktober 2022 vom Städtparlament Winterthur beschlossene Baulinienrevision wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen:
 - Dispositiv Ziff. I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
 - Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- III. Mitteilung an:
 - Stadtrat Winterthur inkl.
 - 3 Baulinienpläne (je 3-Fach)
 - Erläuterungsbericht vom 22. Mai 2022 (3-Fach)
 - Beschluss Nr. 2022.64 des Städtparlaments Winterthur vom 31. Oktober 2022
 - Publikation mit Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Winterthur vom 8. März 2023
 - Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef



Kanton Zürich
Stadt Winterthur

Verkehrsbaulinien
Ohrbühlstrasse
 Abschnitt St. Gallerstrasse bis Ohrbühlstrasse

Situationsplan 1:1000

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Stadtparlament der Stadt Winterthur festgesetzt
 Beschluss Nr. 2022.64 vom 31.10.2022

Präsident: *R. [Signature]* Parlamentsschreiber: *[Signature]*

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt
 Verfügung Nr. 8504 vom 14.04.2023

Für die Volkswirtschaftsdirektion:
[Signature]

Verfasser: Amt für Städtebau, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur

- Legende:
- bestehende Verkehrsbaulinie
 - aufzuhobende Verkehrsbaulinie
 - projektierte Verkehrsbaulinie
 - Verkehrsbaulinien noch nicht rechtskräftig

Plan Nr. 03	Bearbeiter: lag	Datum Druck 01.09.2022	Grundlagendaten Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 31.08.2022, © Vermessungsamt Stadt Winterthur
----------------	--------------------	---------------------------	---

Kanton Zürich
Stadt Winterthur

Verkehrsbaulinien
Juchpark
Abschnitt Schützenstrasse bis Forchstrasse

Situationsplan 1:500

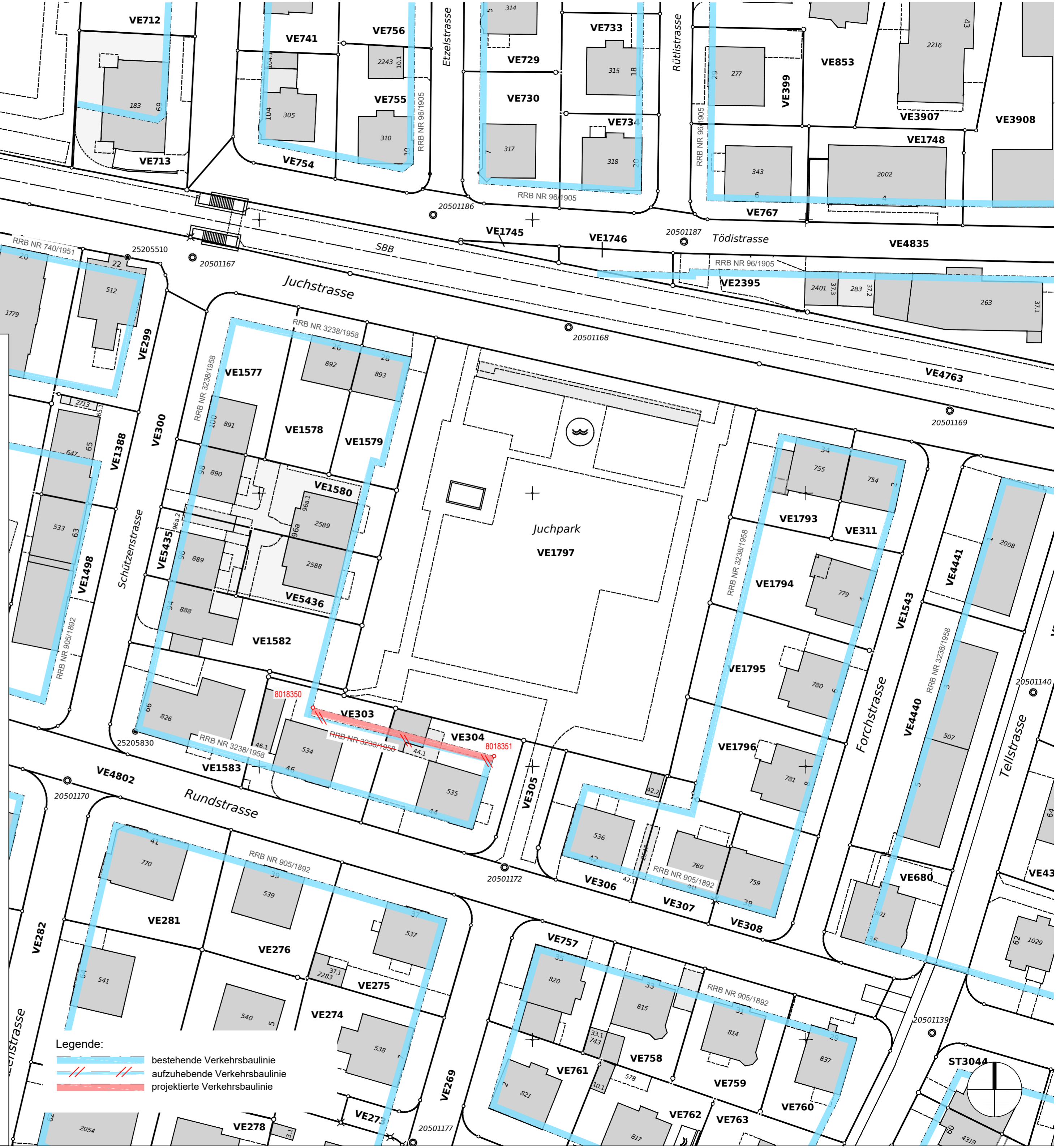
Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Stadtparlament der Stadt Winterthur festgesetzt
Beschluss Nr. 2022.04 vom 31.10.2022
Präsident: Parlamentsschreiber:

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt
Verfügung Nr. 8504 vom 14.04.2023
Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Verfasser: Amt für Städtebau, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur

Plan Nr. 01	Bearbeiter: lag	Datum Druck 01.09.2022	Grundlegenden Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 31.08.2022, © Vermessungsamt Stadt Winterthur
----------------	--------------------	---------------------------	--



Kanton Zürich
Stadt Winterthur

Verkehrsbaulinien
Wülflingerstrasse
 Abschnitt Teilstück Härti

Situationsplan 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Stadtparlament der Stadt Winterthur festgesetzt
 Beschluss Nr. 2022.64 vom 31.10.2022

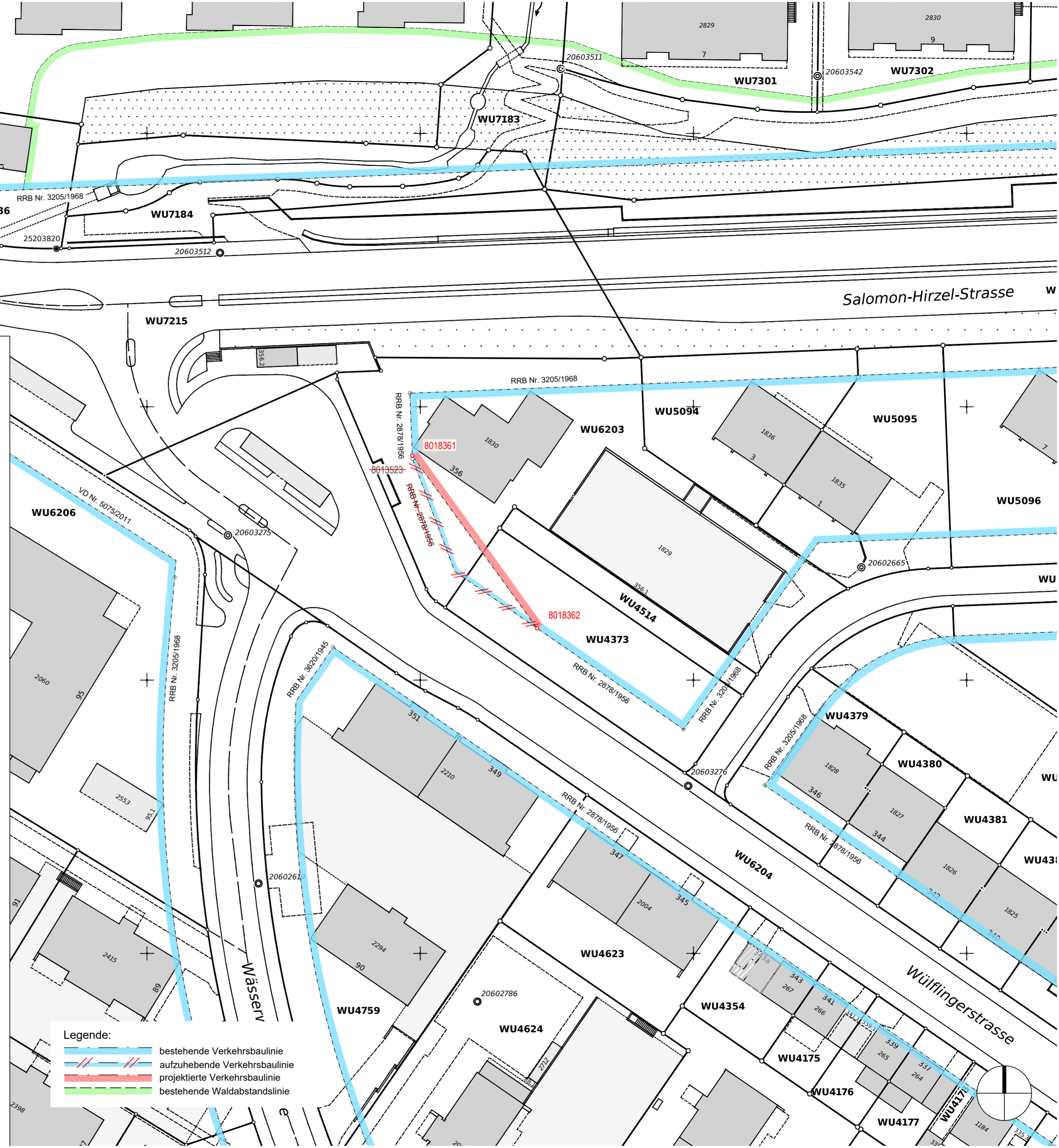
Präsident:  Parlamentsschreiber: 

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt
 Verfügung Nr. 8504 vom 14.04.2023
 Für die Volkswirtschaftsdirektion:



Verfasser: Amt für Städtebau, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlegenden
02	lag	01.09.2022	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 31.08.2022, © Vermessungsamt Stadt Winterthur



Erläuterungsbericht

Verkehrsbaulinien Teilrevision 2021

Anpassung Baulinie Juchpark

Anpassung Baulinie Wülflingerstrasse (Teilstück Härti)

Anpassung Baulinie Abschnitt Ohrbühlstrasse und St. Gallerstrasse

13. Mai 2022



Inhalt

1 Anpassung Baulinie Juchpark	4
2 Anpassung Baulinie Wülflingerstrasse (Teilstück Härti)	5
2.1 Ausgangslage	5
2.2 Projekt Neugestaltung Wülflingerstrasse, Härti bis Neftenbacherstrasse	5
2.3 Baulinienanpassung	6
3 Anpassung Abschnitt Ohrbühlstrasse und St. Gallerstrasse	7
3.1 Verkehrskonzept Neuhegi-Grüze	7
3.2 Eintrag im regionalen Richtplan	8
3.3 Festlegung des Baulinienkorridors	8
4 Vernehmlassung und kantonale Vorprüfung	8
Anhang	10

Einleitung

Baulinien dienen in erster Linie der Sicherung von Land bestehender und geplanter Infrastrukturbauten der öffentlichen Hand.

Für Grundeigentümerinnen und -eigentümer begrenzen sie den Raum, der ihnen für eine bauliche Entwicklung und die Anordnung von Bauten zur Verfügung steht. So dürfen die privaten Eigentümerinnen und Eigentümer in der Regel bis auf die Baulinie bauen.

Die Teilrevision 2021 beinhaltet drei Anpassungen von Baulinien:

- Anpassung der Baulinie Juchpark
- Anpassung der Baulinie Wüflingerstrasse, Teilstück Härti
- Anpassung Baulinie Abschnitt Ohrbühlstrasse und St. Gallerstrasse

1 Anpassung Baulinie Juchpark

Im Schreiben vom 15. September 2020 beantragt die Grundeigentümerschaft des Grundstücks VE304, Rundstrasse 44, folgende Anpassung der Verkehrsbaulinie am Juchpark in Veltheim: *«Die Baulinie, die den Juchpark im Westen, im Süden und im Osten umläuft, sei aufzuheben. Da der Juchpark kein Einzelfall ist, wird im Weiteren beantragt, alle Baulinien, die Grünanlagen (Erholungszonen, Freihaltezonen) gegenüber Wohnzonen sichern, aufzuheben. Sollte der Stadtrat diesen Antrag ablehnen, ist dem Gesuchsteller der ablehnende Entscheid in Form einer anfechtbaren Verfügung zu eröffnen (Gemeinderatsbeschluss). »*

Die Verkehrsbaulinie wurde zuletzt im Jahr 1958 angepasst. Als Begründung wurde Folgendes ausgeführt (RRB, 1958/3238): *«Mitten durch die Juchanlage, die an die Juchstrasse angrenzt, führen die Baulinien der projektierten Heinrichstrasse. Die Baulinien dieser Strassenstrecke wurden daher aufgehoben und zur Sicherung der Anlage wurden neuen Baulinien festgesetzt. »* In der Nutzungsplanung wurde der Juchpark als Freihaltezone und ab der Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung 2000 in der Erholungszone gesichert. Der Gesuchsteller stellt daher den Zweck der Baulinien in Frage und fordert deren Aufhebung.

Der Bauausschuss der Stadt Winterthur hat am 12. Mai 2021 den Antrag um Aufhebung der Baulinie am Juchpark behandelt und lehnte den Antrag ab: *«An der altrechtlichen Baulinie soll festgehalten werden, insbesondere auch, weil ihre Aufhebung zu einem baurechtswidrigen Zustand führen würde. Der Grundeigentümerschaft soll allerdings eine Verschiebung der Baulinie in Aussicht gestellt werden. Die Verschiebung hat sich an den geltenden baurechtlichen Bestimmungen aus Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) und Bauordnung der Stadt Winterthur (BZO) zu orientieren. Der Antrag auf Aufhebung aller Verkehrsbaulinien bei Grünanlagen gegenüber Wohnzonen wird abgelehnt. Diese Fälle sollen nicht grundsätzlich, sondern einzelfallweise in einer nächsten Teilrevision der Verkehrsbaulinien überprüft werden. »*

Nach dem Beschluss des Bauausschusses wurde der Gesuchstellerin der Entscheid an der Besprechung vom 2. Juni 2021 erläutert. Die Gesuchstellerin ist mit der vorgeschlagenen «technischen» Verschiebung im Rahmen der geltenden baurechtlichen Bestimmungen einverstanden (siehe Plan Verkehrsbaulinie Juchpark, 16.12.2021). Sie zog daher ihre Anträge vom 15. September 2020 zurück.

Die «technischen» Verschiebung sieht vor, dass einerseits der Grenzabstand gemäss § 270 PBG und Art. 39 Abs. 1c BZO, Art. 38 Abs. 1 BZO sowie Art. 35 Abs. 1f von 3.5 Metern wie auch der in Art. 39 Abs. 1b BZO beschriebene Baubereich von 14 Metern Tiefe in der Quartiererhaltungszone Ruhtal möglichst eingehalten ist.

Die bestehenden Niveaulinien (RRB Nr. 3238/1958) werden mit der vorliegenden Baulinienanpassung vollständig und ersatzlos aufgehoben.

2 Anpassung Baulinie Wülflingerstrasse (Teilstück Härti)

2.1 Ausgangslage

Die als kantonale Hauptverkehrsachsen klassierte Wülflingerstrasse und Salomon-Hirzel-Strasse bilden eine sehr stark belastete Haupteinfallssache Winterthurs. Täglich verkehren rund 25'000 Fahrzeuge auf dieser Achse. Der Schwerverkehrsanteil ist sehr hoch. Die signalisierte Geschwindigkeit zwischen den Einmündungen Salomon-Hirzel-Strasse und Neftenbacherstrasse beträgt 50 km/h. Auf der Wülflingerstrasse verläuft eine Ausnahmetransportroute Typ I. Die Wülflingerstrasse ist zudem vom Knoten Härti und dem Zentrum Wülflingen im regionalen Richtplan als regionale Verbindungsstrasse klassiert.

Der allgemeine Strassenzustand der Wülflingerstrasse im Abschnitt Salomon-Hirzel-Strasse bis Neftenbacherstrasse ist sehr schlecht. Dieser Abschnitt ist Teil des ÖV-Hochleistungskorridors Wülflingen – Hauptbahnhof – Seen und hat zur Beseitigung von bestehenden und absehbaren Verlustzeiten und Kapazitätsengpässen gemäss städtischem Gesamtverkehrskonzept (sGVK) hohe Priorität.

Dazu ist von Preisig AG, Winterthur, ein entsprechendes Vorprojekt erarbeitet worden. Für dessen Umsetzung ist die Anpassung der bestehenden Baulinie im Buswendebereich Härti notwendig. Die Realisation des Strassenbauprojekts ist frühestens ab 2025 geplant.

2.2 Projekt Neugestaltung Wülflingerstrasse, Härti bis Neftenbacherstrasse

Mit der Installation einer Lichtsignalanlage inkl. ÖV-Bevorzugung beim Knoten Neftenbacherstrasse / Wülflingerstrasse, der Schaffung einer Rechtsabbiegespur inkl. ÖV-Bevorzugung beim Knoten Härti in Fahrtrichtung Zentrum Wülflingen und der Installation einer Lichtsignalanlage beim Knoten Wülflingerstrasse / Wasserwiesenstrasse wird eine wichtige Massnahme zur Erreichung der Ziele gemäss sGVK realisiert.

Gemäss der Angebotsstrategie von Stadtbuss vom Januar 2020 wendet in der Buswendeanlage Wülflingen beim Knoten Härti ab 2035 eine zusätzliche Buslinie. In der neu konzipierten Buswendeanlage hat es Platz für zwei Doppelgelenkbusse mit einer unabhängigen Wegfahrmöglichkeit. Eine weitere Wendemöglichkeit wird zukünftig auch in der geplanten Wendeanlage beim Schloss Wülflingen vorhanden sein.

Mit dem Projekt wird zudem in der Wülflingerstrasse eine beidseitige Velo- und Fussverkehrsführung im Richtungsverkehr eingerichtet und die Querungsmöglichkeiten für die Fussgängerinnen und Fussgänger verkehrssicherer gestaltet und ergänzt.



Planauszug, Vorprojekt, Preisig AG vom 3. November 2021

2.3 Baulinienanpassung

Die bestehende Baulinie Wülfingerstrasse, Herti-Fernverkehrs-Umfahrungsstrasse, Nr. 2878 wurde vom Regierungsrat am 6. September 1956 (2878/1956) genehmigt. Im Bereich der Buswendeschleife Härti verläuft sie innerhalb der Grundstücke WU4373 und WU6203 in einem Abstand zur bestehenden Haltekante von 6 bis 6.50 Metern bis hin zur bestehende Gebäudecke des Hochhauses.

In der neu konzipierten Buswendeanlage braucht es Platz für zwei Doppelgelenkbusse mit einer unabhängigen Wegfahrtmöglichkeit, die Anforderung, dass Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, müssen nach Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (Randsteinhöhe, Manövrierbereich) erfüllt sein und die Fahrgeometrie muss angepasst werden. Dies führt zu einer zusätzlichen Flächenbeanspruchung der Grundstücke WU4373 und WU6203, welche über dem bisherigen Baulinienabstand liegt. Für die Umsetzung der Bushaltestelle resp. Wendeschleife Härti ist deshalb eine Baulinienanpassung sowie ein Landerwerb notwendig.

Sowohl das bestehende Hochhaus mitsamt den dahinterliegenden Zeilenbauten als Ensemble sowie die Wartehäuschen innerhalb der Buswendeschleife sind kommunalen Inventar

der schutzwürdigen Bauten verzeichnet. Im Rahmen der Vorprojektierung ist nach Absprache mit der kommunalen Denkmalpflege der Teilerhalt der Wartehäuschen vorgesehen. Aufgrund der Vergrößerung der Buswendeschleife entstehen entlang der Liegenschaften WU4373 und WU6203 Geländeanpassungen. Diese sind im Zusammenhang mit dem künftigen Übergang zum Hochhaus ist im Rahmen der Bauprojektierung in Absprache mit der Denkmalpflege entsprechend sorgfältig zu gestalten.

Im östlichen Bereich muss die Baulinie für die Erstellung der erweiterten Buswendeschleife ab ca. Mitte des Einlenkradius zur Wendeschleife in den Bereich der privaten Liegenschaft WU4373 hin verschoben werden. Die Baulinienverschiebung wurde auf das notwendige Mass beschränkt und liegt vier Meter ab Hinterkante Trottoir. Die Lage der künftigen Baulinie wurde so gewählt, dass der Raum für die Haltekante mitsamt dem Wartebereich für die Passagiere wie auch Bereich für die Neubepflanzung der geplanten «städtischen» Bäume gesichert wird. Mit der Lage der Baulinie knapp hinter den Stämmen, der neu zu pflanzenden Bäume wird der längerfristige Zugang und Unterhalt gesichert. Der Grundeigentümerschaft des privaten Grundstücks wird die Nutzung als Containerplatz in einem definierten Teil des Baulinienbereichs gewährt. Allfällige Ausnutzungsreserven können – sofern alle weiteren Baubestimmungen eingehalten werden – auf den Grundstücksbereichen weiterhin ausserhalb der Baulinienbereiche genutzt werden.

Die dazugehörige Niveaulinie diente ursprünglich als Grundlage für die Erstellung des Straßenaufbaus (Untergrund, Gefälle, Breite etc.). Sie wird nicht mehr benötigt und im Zusammenhang mit der vorliegenden Baulinienanpassung vollständig (über den gesamten Bereich der Baulinie Nr. 2878 mit RRB 06.09.1956) aufgehoben.

Die vorliegende Baulinienanpassung ermöglicht die Umsetzung des Vorprojekts Neugestaltung Wülflingerstrasse, Härti bis Neftenbacherstrasse.

3 Anpassung Abschnitt Ohrbühlstrasse und St. Gallerstrasse

3.1 Verkehrskonzept Neuhegi-Grüze

Eine bedeutende Vertiefung aus dem städtischen Gesamtverkehrskonzept (sGVK) ist das Verkehrskonzept Neuhegi-Grüze (SR. 14.284-1 vom 18.6.2014). Das Verkehrskonzept zeigt auf, wie das bestehende Verkehrssystem im Gebiet Neuhegi-Grüze kurz-, mittel- und langfristig verändert und optimiert werden kann, um den Verkehrsfluss für den ÖV und den MIV weiterhin zu gewährleisten.

Eine der Massnahmen aus dem Verkehrskonzept Neuhegi-Grüze ist der Neubau der regionalen Verbindungsstrasse zwischen St. Gallerstrasse und Ohrbühlstrasse. Die ÖV-Verlustzeiten im Zulauf zum Ohrbühlkreisel und die MIV-Rückstaus sowie die unattraktive Veloführung sind die Herausforderungen beim Ohrbühlkreisel. Um den Knoten zu entflechten und bezüglich Steuerung / Dosierung zu optimieren, ist die vorliegende Ersatzachse für Im Schönengrund östlich des Ohrbühlknotens zwischen St. Gallerstrasse und Ohrbühlstrasse

anzuordnen. Diese ist im Zusammenhang mit dem Umbau des Knotens Ohrbühlkreisels, der Aufhebung der Verbindung Im Schöngengrund und Anpassungen an der Ohrbühlstrasse zu denken. All diese Elemente sind Erfordernisse für die Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze und diesbezüglich aufwärtskompatibel zu gestalten.

3.2 Eintrag im regionalen Richtplan

Der Korridor zwischen St. Gallerstrasse und Ohrbühlstrasse wurde im regionalen Richtplan mittels Eintrag als regionale Verbindungsstrasse behördenverbindlich gesichert. Der Regierungsrat hat den Eintrag im November 2016 festgesetzt (RRB Nr. 1071/2016). Damit wurde die planungsrechtliche Grundlage geschaffen, um mittels Baulinien den künftigen Strassenraum grundeigentümergebunden zu sichern.

3.3 Festlegung des Baulinienkorridors

Im Rahmen einer Vorstudie wurde Anfang 2015 (Stand 30. Juni 2015) als Bestvariante die Variante 1D.2 eruiert (siehe Anhang). Ein Betriebs- und Gestaltungskonzept liegt noch nicht vor.

Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben (Windkanalanlage, Windwerk AG) wurde mittels eines Abtretungsvertrags vom 22. September 2017 bereits im südöstlichen Abschnitt Land an die Stadt abgetreten. Ein weiterer Teilabschnitt kam im Sommer 2021 dazu. Zudem wurde im nordöstlichen Abschnitt mittels einer befristeten Bewilligung über 10 Jahre vom 9. Mai 2018 (Logistik Depot-/Verteilzentrum, DHL) die Landsicherung für die zukünftige Strasse sichergestellt. Dieses zeitlich befristete Bauvorhaben respektierte die geplante Baulinie für die Verbindungsstrasse nicht vollumfänglich.

Es zeigte sich im weiteren Prozess, dass der ursprünglich vorgesehene Korridor aus der Studie, den Ansprüchen an eine regionale Verbindungsstrasse nicht genügt und dass u.a. im Knotenbereich zur Ohrbühlstrasse mehr Spielraum benötigt wird. Aus diesem Grund erweiterte sich der Baulinienkorridor auch über die gesamte Länge. Aufgrund der erhöhten Bautätigkeit in diesem Bereich und um Planungssicherheit für die Grundeigentümerschaften zu schaffen, wird der Korridor mittels Verkehrsbaulinie nun grundeigentümergebunden gesichert.

Die bestehenden Niveaulinien (RRB Nr. 303/1950 und RRB Nr. 2361/1963) werden mit der vorliegenden Baulinienanpassung teilweise in den betreffenden Abschnitten ersatzlos aufgehoben.

4 Vernehmlassung und kantonale Vorprüfung

Es wurden eine interne Vernehmlassung bei den städtischen Fachstellen sowie eine Vorprüfung durch das kantonale Amt für Mobilität durchgeführt. Es nimmt in den Schreiben vom 9.

November 2021, 18. Januar 2022 und 8. Februar 2022 zu den verschiedenen Vorlagen Stellung.

Gemäss der abschliessenden Beurteilung vom 8. Februar 2022 hatte das Amt für Mobilität noch einen Hinweis bei der Baulinie Juchpark bezüglich der Bestimmung in der Bau- und Zonenordnung (BZO) zur Quartiererhaltungszone sowie einen formalen Hinweis.


Gemäss der Beurteilung über die Baulinienanpassung Wülflingerstrasse (Teilstück Härti) vom 18. Januar 2022 forderte das Amt für Mobilität eine ausführlichere Beschreibung zum Verlauf des anzupassenden Baulinienbereichs. Dieser Forderung wurde nachgekommen.

Zur Baulinie zwischen Ohrbühlstrasse und St. Gallerstrasse hatte das Amt für Mobilität keine Einwände.

Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei der Baulinie Juchpark wurden per Schreiben im Juli 2021 über die geplanten Änderungen informiert. Es gingen keine Rückmeldung ein.

Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei der Wülflingerstrasse wurden per Schreiben im November 2021 über die geplanten Änderungen informiert. Es gingen keine Rückmeldung ein.

Bei der Baulinie zwischen Ohrbühlstrasse und St. Gallerstrasse sind die betroffenen Grundeigentümerschaften – auch aufgrund von verschiedenen privaten Bauprojekten – seit mehreren Jahren vorinformiert.

Stadt Winterthur 

Departement Bau

Amt für Städtebau
Raumentwicklung

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur
www.stadt.winterthur.ch/staedtebau

Winterthur, 13. Mai 2022